## S 68 U 177/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 2

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Unternehmer, Erstattungsanspruch,

Schadensersatzanspruch

Leitsätze -

Normenkette § 108 SGB VII

1. Instanz

Aktenzeichen S 68 U 177/02 Datum 08.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 U 29/03 Datum 27.09.2005

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2003 wird zurĹ⁄₄ckgewiesen.

Die KlĤgerin trĤgt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 3.353,92 EUR festgesetzt.

GrÃ1/4nde:

Ι.

Streitig ist die Erstattung von Behandlungskosten in Höhe von 3.353,92 EUR (6559,70 DM), die die Klägerin an die H-Klinik in N für die stationäre Behandlung des V.I. vom 15. bis 29. Sep-tember 1998 gezahlt hat.

Der ukrainische Staatsbürger V.I., der sich seit dem 7. September 1998 illegal in

der Bundesre-publik aufhielt, hatte am 15. September 1998 eine Luxationsfraktur des rechten oberen Sprung-gelenkes erlitten, als er bei der Demontage eines am Einfamilienhaus der KlĤgerin und ihres Ehemanns errichteten Gerüstes mitsamt Gerüst zu Boden stürzte. Nach Abschluss der Heilbe-handlung wurde V.I. am 29. September 1998 abgeschoben. Die Klägerin wandte sich am 15. Februar 1999 an die Bauberufsgenossenschaft Hannover und bat um Ã□bernahme der Kosten der stationären Heilbehandlung, die die H-Klinik ihr gegenüber geltend gemacht habe. In der Folgezeit beglich die Klägerin die Rechnung der H-Klinik und forderte von der Beklagten Er-stattung ihrer Kosten.

Mit Bescheid vom 8. November 2000 lehnte die Beklagte den Antrag auf Kostenübernahme ab. Die Zuständigkeit der Unfallkasse sei nur fÃ⅓r Eigenarbeiten nicht gewerbsmäÃ∏ig ausgeführ-ter Bauarbeiten gegeben, wenn fÃ⅓r die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bau-gewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich aufgewendet worden sei. Aufgrund des zeitlichen Aufwandes beim Bau eines Hauses sei zweifelhaft, ob V.I. nicht bereits länger bei den Bauarbeiten geholfen habe oder dritte Personen tätig geworden seien. FÃ⅓r die nicht bewiesenen anspruchsbegrÃ⅓ndenden Tatsachen trage der Antragsteller die Beweislast.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2002 mit der Begrýndung zurýck, auÃ☐erhalb eines Sozialrechtsverhältnisses ste-hende Dritte hätten nach § 109 Sozialgesetzbuch (SGB) VII nur dann anstelle der Berechtigten die Befugnis, die Feststellung nach § 108 SGB VII zu betreiben und einen Bescheid Ã⅓ber die Anerkennung eines bestimmten Unfallgeschehens als Versicherungsfall zu erwirken, wenn sie von dem Versicherten, dessen Angehörigen und Hinterbliebenen auf Schadensersatz in An-spruch genommen wÃ⅓rden. Diese Voraussetzung sei nicht gegeben, da die Klägerin gegenÃ⅓ber der Havellandklinik eine eigene Verbindlichkeit nach § 82 Abs. 4 Ausländergesetz erfÃ⅓llt habe. Soweit im Bescheid vom 8. November 2000 eine Entscheidung in der Sache getroffen worden sei, sei dies rechtswidrig, da die Klägerin keine Feststellungsbefugnis habe.

Mit der hiergegen vor dem Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat die KlĤgerin geltend ge-macht, die BeschrĤnkung der Schadensersatzpflicht des Unternehmers gegenüber dem Verletz-ten wirke materiell wie eine Haftpflichtversicherung. Der Unternehmer erhalte als Gegenleis-tung zu seinen Beiträgen das Recht, nur unter den engen Voraussetzungen des § 104 SGB VII fþr Versicherungsfälle gegenþber seinen Arbeitnehmern haften zu mþssen. Daher sei es recht und billig, ihn von seiner Haftpflicht zu befreien. Dieses Haftungsprivileg komme auch Unter-nehmern nicht gewerbsmäÃ∏iger Bauarbeiten zugute, ohne dass es darauf ankomme, ob der Ei-genbauherr zu Beiträgen zur Unfallversicherung herangezogen werde.

Durch Urteil vom 8. April 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zwar sei der zwi-schenzeitlich verstorbene Ehemann der Kl $\tilde{A}$  $^{\alpha}$ gerin als Unternehmer bzw. Arbeitgeber m $\tilde{A}$  $^{\alpha}$ gli-cherweise nach  $\tilde{A}$  $^{\alpha}$ 104 SGB VII in seiner Haftung gegen $\tilde{A}$  $^{\alpha}$ ber dem Verletzten beschr $\tilde{A}$  $^{\alpha}$ nkt. Die weitere Voraussetzung der Feststellungsbefugnis

nach <u>ŧ 109 SGB VII</u>, dass nĤmlich der Ver-letzte oder dessen AngehĶrige Klage gegen den Ehemann erhoben hĤtten oder Schadensersatz-forderungen geltend machten, sei jedoch nicht erfĽllt. Die hier nicht einmal andeutungsweise erkennbare MĶglichkeit der Erhebung von AnsprĽchen reiche nicht aus. Eine analoge Anwen-dung des <u>ŧ 109 SGB VII</u> komme nach Sinn und Zweck der Norm nicht in Betracht. Weder das Finanzierungsargument noch der Zweck, Prozesse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vermeiden, wľrden eine Freistellung des Arbeitgebers gebieten.

Mit ihrer Berufung vom 2. Mai 2003 gegen das ihr am 22. April 2003 zugestellte Urteil macht die Klägerin geltend, entgegen der Auffassung des Sozialgerichts habe sie ein Feststellungsin-teresse nach  $\frac{\hat{A}\S}{109} \frac{109}{100} \frac{109}{100}$  weil die Beklagte im Fall eines Arbeitsunfalls fýr die entstande-nen Behandlungskosten aufzukommen habe.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. November 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die von ihr verauslag ten Behandlungskosten in H $\tilde{A}$ ¶he von 3.353,92 EUR (6559,70 DM) f $\tilde{A}$  $\frac{1}{4}$ r die station $\tilde{A}$ ¤re Behandlung des V.I. zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ gerin nicht eine Schadensersatzforderung des Verletzten er-f $\tilde{A}$  $^{\mu}$ Ilt, sondern die Aufwendungen des Krankenhaustr $\tilde{A}$  $^{\mu}$ gers f $\tilde{A}$  $^{\mu}$ r die station $\tilde{A}$  $^{\mu}$ re Behandlung ersetzt habe, so dass auch eine analoge Anwendung des  $\tilde{A}$  $^{\mu}$ 0 SGB VII nicht in Betracht komme.

II.

Das Landessozialgericht hat von der Möglichkeit, durch Beschluss zu entscheiden (§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), nach Anhörung der Klägerin Gebrauch gemacht, weil es die Berufung einstimmig fÃ $\frac{1}{4}$ r unbegrÃ $\frac{1}{4}$ ndet und eine mÃ $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung nicht fÃ $\frac{1}{4}$ r erforderlich gehalten hat.

Die zulĤssige Berufung ist unbegründet. Der Senat sieht gemäÃ∏ § 153 Abs. 2 SGG von einer ausführlichen Begründung ab, da das Sozialgericht bereits umfassend dargelegt hat, aus wel-chen Gründen die Klägerin keinen Erstattungsanspruch gegenüber der Beklagten hat.

Die EinwĤnde der KlĤgerin hiergegen führen zu keinem anderen Ergebnis. Zum Einen ist nach wie vor die Voraussetzung eines eigenständigen Feststellungsanspruchs der Klägerin nach <u>§ 109 SGB VII</u>, dass der Verletzte eine Schadensersatzforderung erhebt, nicht erfüllt. Nicht nachvollziehbar ist

insbesondere, auf welcher Grundlage die vom Träger des Krankenhauses im eigenen Namen geltend gemachten Behandlungskosten eine Schadensersatzforderung des Versicherten darstellen sollten.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum dann, wenn Rechtgrundlage fýr die Geltendmachung der Behandlungskosten durch den Krankenhausträger § 82 Abs. 4 Ausländergesetz (AuslG) sein sollte, es sich insoweit um einen Schadensersatzanspruch des Verletzten handeln sollte. Denn die in § 82 Abs. 4 AuslG geregelte Kostentragung beruht auf dem Veranlasserprinzip und ist demzufolge kein Schadensersatzanspruch des Ausländers.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 197 a Abs. 1 SGG</u> in der ab 2. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit <u>§ 154 Abs. 2</u> Verwaltungsgerichtsordnung.

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r eine Zulassung der Revision nach  $\frac{1}{4}$ S  $\frac{160 \text{ Abs. 2 SGG}}{1}$  liegen nicht vor.

Der Streitwert war auf 3.353,92 EUR festzusetzen. GemäÃ∏ § 197 a Abs. 1 S. 1 SGG werden dann, wenn weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören, Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben. Hierfür ist der Streitwert nach den Wertfestsetzungsvorschriften des GKG zu ermitteln. Nach § 13 Abs. 2 GKG in der Fassung des Gesetzes vom 17. August 2001, die hier gemäÃ∏ § 72 Abs. 1 Nr. 1 GKG in der derzeit geltenden Fassung anzuwendenden ist, ist dann, wenn der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen auf einen hierauf gerichteten Verwaltungs-akt betrifft, dessen Höhe maÃ∏gebend.

Erstellt am: 19.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024